

Sonder-Mandanteninformation zur Aktivrente ab 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Sonder-Mandanteninformation zur neuen Aktiv-Rente ab 2026. Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Mit Wirkung ab dem **1. Januar 2026** führt der Gesetzgeber die sogenannte **Aktivrente** ein. Ziel der Regelung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der **Regelaltersgrenze** zu motivieren, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, und diese Tätigkeit steuerlich zu begünstigen. Die Aktivrente ist als **Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nr. 21 EStG** geregelt und stellt eine gezielte Entlastung von Arbeitslohn dar, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt wird.

Begünstigt wird der **Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung**, wenn der Arbeitnehmer:

- die **Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht** hat und
- weiterhin als Arbeitnehmer **gegen Entgelt tätig ist**.

Die steuerliche Förderung erfolgt über einen **monatlichen Freibetrag i.H.v.2.000,00 EUR**, der bereits **beim laufenden Lohnsteuerabzug** berücksichtigt wird und damit zu einem **spürbar höheren Netto-lohn** führt.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Aktiv-Rente sind:

1) Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Aktivrente setzt zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat.

- Diese beträgt **regelmäßig 67 Jahre**. (Für Geburtsjahrgänge vor 1964 gilt eine niedrigere Regelaltersgrenze)

Die individuelle Regelaltersgrenze kann zuverlässig über den

[Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner | Deutsche Rentenversicherung](#) ermittelt werden.

Wichtig: Ein bloßer Rentenbezug (z. B. vorgezogene Altersrente) genügt nicht. Für die Steuerfreiheit muss die persönliche Regelaltersgrenze erreicht sein.

2) Versicherungspflichtige Beschäftigung

Begünstigt sind ausschließlich **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach der Rentenversicherung unterliegt.

Nicht begünstigt sind insbesondere:

- Sozialversicherungsfreie **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**,
- sonstige Beschäftigungen ohne Rentenversicherungspflicht wie z.B. Minijobber oder aktive Beamte.

Diese Personengruppen fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich des **§ 3 Nr. 21 EStG**.

Auch **Selbständige und Gewerbetreibende** fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Der steuerfreie Betrag beläuft sich auf mtl. 2.000,00 EUR und mindert direkt im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber das steuerpflichtige Einkommen.

Bei mehreren Dienstverhältnissen darf der Freibetrag **nur einmal** angewendet werden.

Für Arbeitnehmer in **Steuerklasse VI** gilt daher ausdrücklich:

Der Freibetrag darf nur berücksichtigt werden, **wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** angewendet wird. Ohne diese Bestätigung **darf der Arbeitgeber den Freibetrag nicht berücksichtigen** (siehe Anlage).

Wichtig:

Es handelt sich ausschließlich um eine steuerliche Begünstigung. Die **Beitragspflicht in der Sozialversicherung bleibt davon unberührt**. Das bedeutet in der Regel, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind. Zusätzlich hat der Arbeitgeber Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen, auch wenn der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat und eine Rente bezieht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.